

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte .....	1
§ 2 - Obdachlosenunterkünfte .....	1
§ 3 - Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Obdachlosenunterkunft .....	2
§ 4 - Ordnung in den Obdachlosenunterkünften .....	2
§ 5 - Benutzungsgebühr .....	2
§ 6 - Kosten für Stromverbrauch .....	3
§ 7 - Fälligkeit der Gebühren .....	3
§ 8 - Inkrafttreten .....	3

### Aufgrund

- a) der §§ 4, 18, 28 und 87 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NRW. S. 656/SGV. NRW.2020)
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der Fassung vom 16.06.1970 (GV. NRW. S. 437/SGV. NRW. 610) hat der Rat der Stadt Halver in der Sitzung am 08.09.1971 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Halver mit Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 - Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Stadt Halver Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Beseitigung der Obdachlosigkeit von Personen, soweit diese nicht in der Lage sind, sich selbst ein Obdach zu beschaffen.

### § 2 - Obdachlosenunterkünfte

- (1) Als Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung gelten folgende im Eigentum der Stadt Halver stehende Häuser:

Halver,     Bahnweg 4 (bis 30.09.2018),  
              Bahnweg 8 (bis 30.09.2018),  
              Bahnweg 6.

- (2) Weitere Häuser oder Räume können durch den Bürgermeister zu Obdachlosenunterkünften bestimmt werden. Diese Satzung findet alsdann auch für diese Unterkünfte Anwendung.

### § 3 - Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Obdachlosenunterkunft

Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder ein ständiges Verbleiben in einer solchen besteht nicht.

### § 4 - Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Einweisung in ein Obdach, die Art und der Umfang der Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie weitere Einzelheiten regelt eine Benutzungsordnung.

### § 5 - Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Räume in Quadratmetern.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer der genannten Obdachlosenunterkünfte Aufnahme gefunden hat. Benutzen mehrere alleinstehende Personen die gleichen Räume, so wird jedem von ihnen eine Fläche von 7 qm zugerechnet.
- (3) Die Gebühr wird monatlich erhoben. Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte werden folgende Gebührensätze festgelegt:

*(Halver, Höhenweg 22 = 3,70 € je qm )*

Halver, Bahnweg 4 = 4,70 € je qm

Halver, Bahnweg 8 = 5,82 € je qm

Halver, Bahnweg 6 = 4,05 € je qm.

- (4) Neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind monatlich für Strom, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Heizkosten, Abfallbeseitigung und sonstige Betriebskosten Verbrauchsgebühren zu entrichten. Diese beträgt für die Obdachlosenunterkunft

Halver, Bahnweg 6    126,36 €

je volljähriger Person und Monat. Für minderjährige Personen in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil wird davon ½ Anteil berechnet.

Sofern in Räumen, die der Bürgermeister gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu Obdachlosenunterkünften erklärt hat, andere Umlagemethoden anzuwenden sind (z.B. bei angemietetem Wohnraum), gelten diese abweichend von den Verbrauchsgebühren nach Satz 1 und 2.

**§ 6 - Kosten für Stromverbrauch**

---

(gestrichen)

**§ 7 - Fälligkeit der Gebühren**

---

- (1) Die Gebühr ist jeweils bis zum 3. Tag eines Monats im voraus an die Stadtkasse Halver zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NRW. S. 216).

**§ 8 - Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am 01.01.1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Halver vom 05.05.1969 außer Kraft.

**Änderungen durch:**

- Satzung vom 29.10.1974 (§§ 2, 5)
- 2. Satzung vom 23.09.1976 (§ 5)
- 3. Satzung vom 05.02.1979 (§§ 2, 5)
- 4. Satzung vom 24.07.1981 (§§ 2, 5)
- 5. Satzung vom 26.10.1982 (§ 5)
- 6. Satzung vom 20.10.1983 (§ 5)
- 7. Satzung vom 05.04.1984 (§§ 2, 5)
- 8. Satzung vom 20.12.1988 (§§ 2, 5)
- 9. Satzung vom 15.06.1990 (§ 5)
- 10. Satzung vom 19.12.1991 (§ 5)
- 11. Satzung vom 21.12.1995 (§ 5)
- 12. Satzung vom 19.02.1997 (§ 5)
- 13. Satzung vom 19.12.2001 (§ 5)
- 14. Satzung vom 10.07.2018 (§§ 2 Abs. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 2, 3 und 4, 6)